

Testbefreiung für Kinder sowie für Schülerinnen und Schüler

Wie die Bayerische Staatsregierung mitteilt sieht die aktuell geltenden 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in § 4 ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 für bestimmte Angebote in Innenräumen eine Testpflicht vor. Geimpfte und genesene Personen, Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, sind davon befreit.

Die Befreiung von der Testpflicht gilt für Schülerinnen und Schülern auch während der Sommerferien und zudem analog auch für Sechsjährige, die noch nicht eingeschult wurden. Soweit ein Kind grundsätzlich im schulpflichtigen Alter ist – also ab dem 6. Geburtstag – entfällt die Testpflicht. Die Bayerische Staatsregierung will dadurch den Eltern und denjenigen, die ihre Angebote nur Getesteten, Genesenen oder Geimpften zur Verfügung stellen können, unverhältnismäßigen Aufwand ersparen. Zum Nachweis sollte grundsätzlich ein amtlicher Ausweis oder ein anderes offizielles Dokument, aus dem das Alter des Kindes hervorgeht, ausreichen.

Angesichts dessen, dass diese Regelungen erst seit Kurzem in Kraft sind empfiehlt die Bayerische Staatsregierung sich vorab gegebenenfalls mit Kultureinrichtungen, Sportvereinen oder Restaurants usw. kurzzuschließen, um Missverständnissen vorzubeugen.